

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom 22. März 2012

GS 37.0884

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000¹ zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

§ 21a Stellvertretung von Lehrpersonen

¹ Stellvertretungen sind befristete Anstellungen von Lehrpersonen bis zu drei Monaten.

² Bei Stellvertretungen umfasst der Arbeitsauftrag grundsätzlich den Unterricht und dessen Vor- und Nachbereitung und wird entsprechend vergütet.

³ Übernehmen Lehrpersonen mit einer bereits bestehenden Anstellung zusätzlich zu ihrem Pensum eine Stellvertretung, gelten die Bestimmungen gemäss den Absätzen 1 und 2.

⁴ Die geleisteten Lektionen werden in der Regel monatlich abgerechnet und ausbezahlt. Die Schulleitung kann eine zeitliche Kompensation vereinbaren.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Liestal, 22. März 2012

Im Namen des Landrates
der Präsident: Hess
der Landschreiber: Achermann